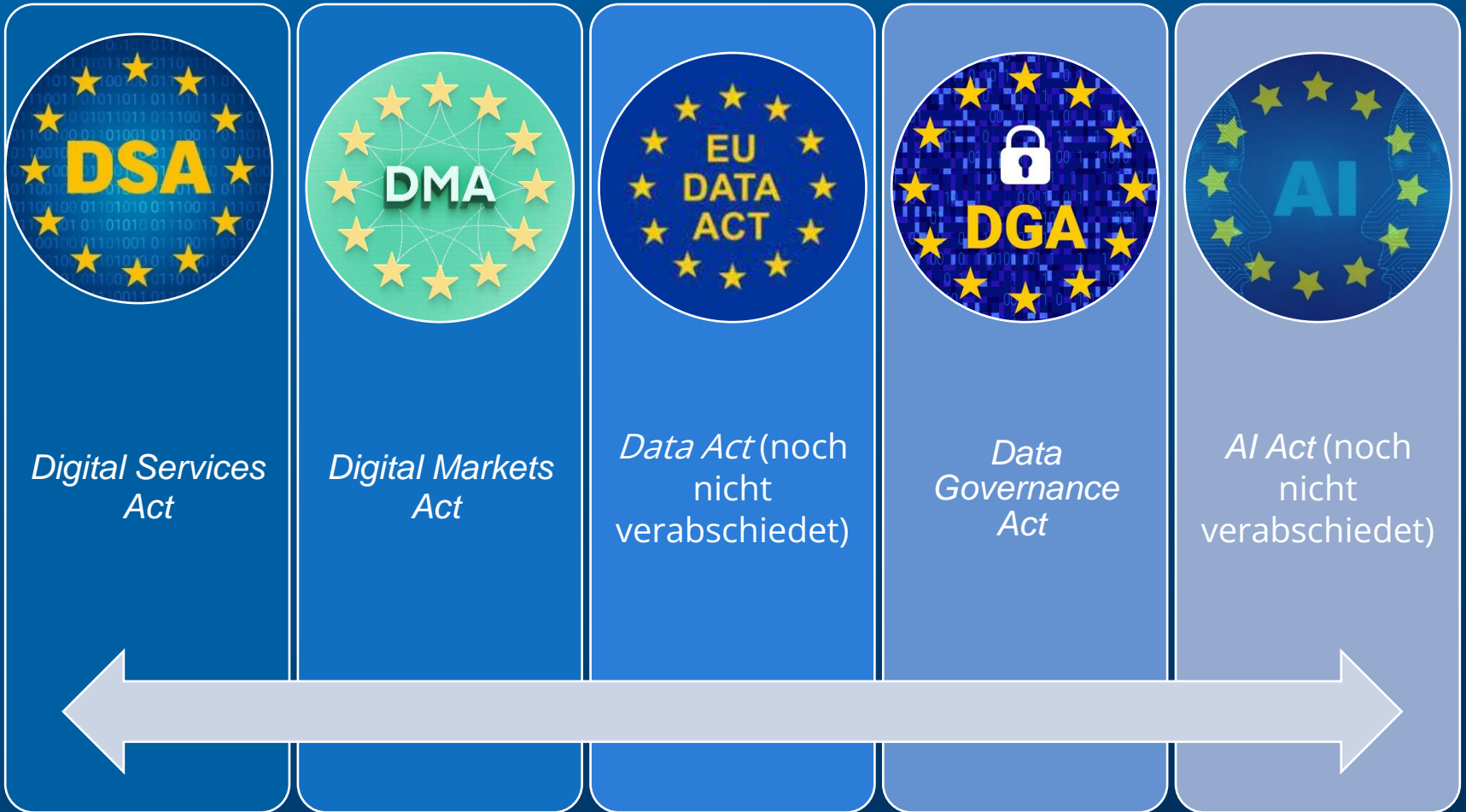


Daten insbesondere Data Act

JProf. Dr. jur. Katharina Kaesling, LL.M. (CoE)



- 23. Februar 2022: Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten (auch bekannt als Datengesetz)
- 14. März: 2023: [Bericht des Europäischen Parlaments](#), auf der Grundlage des Berichts des ITRE-Ausschusses (Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie), 500 : 23, mit 110 Enthaltungen
- 17. März: 2023: Rat [General Approach](#)
- 28. Juni 2023: Politische Einigung, [Presseerklärung](#)
- Rechtslinguistische Überarbeitung
- Herbst?: Verabschiedung durch Europäisches Parlament und Rat?
- Inkrafttreten 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt; Anwendbarkeit 20 Monate nach Inkrafttreten

Von Datenschutz zu Datenwirtschaft



Stellschrauben des Data Act



C2B/B2B-Zugangsrechte



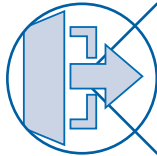
Pflichten des Dateninhabers



Vertragsbedingungen



G2B-Datenzugang

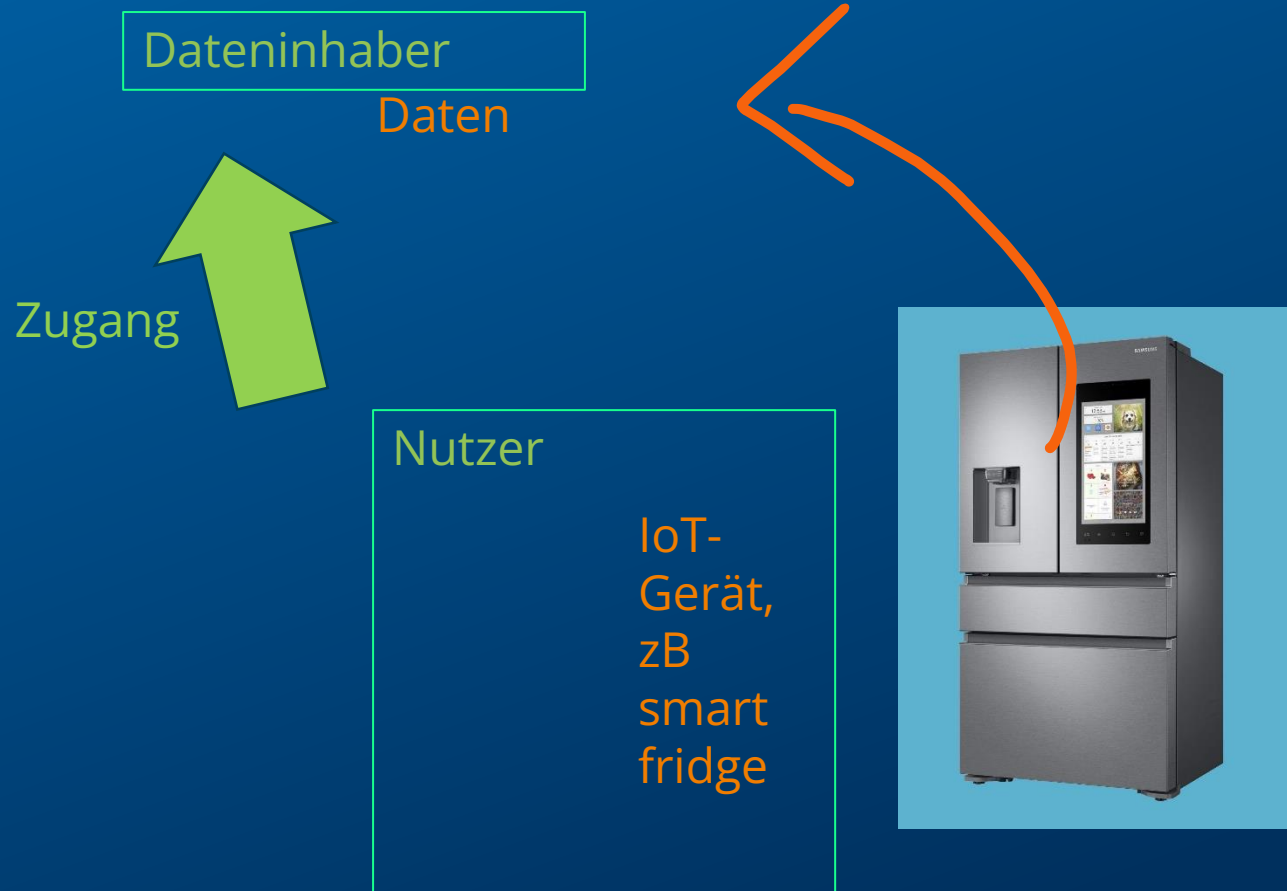


Wechsel zw. Diensten



Interoperabilität

Fokus : C2B/B2B-Zugangsrechte



Angestrebte Wirkungsweise der Zugangsrechte der Nutzer



Dank Data Act

- besserer Zugang zu Daten, die von Geräten gesammelt oder erzeugt werden
- niedrigere Preise für Anschlussmarktdienste und Reparaturen ihrer vernetzten Geräte
- neue Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Diensten, die Zugang zu diesen Daten voraussetzen

[Vgl. Europäische Datenstrategie \(europa.eu\)](https://europa.eu)

C2B/B2B-Zugangsrechte: Anspruchsteller

Wer?

Nutzer im KOM-Vorschlag (Art. 2 Nr. 5 DA-KOM): Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Nutzer“ *eine natürliche oder juristische Person, die ein Produkt besitzt, mietet oder least oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt*

Nutzer

IoT-
Gerät



Welche Beziehung muss der Nutzer zum IoT-Gerät haben?

- KOM-Vorschlag: Besitz, Miete, Leasing, Dienstleistung in Anspruch nehmen
 - ⇒ bloßer **Besitz** genügt
 - ⇒ Besitz muss aber **rechtmäßig** sein
- Tatsächliche Nutzung nicht erforderlich

C2B/B2B-Zugangsrechte: Was?



Daten = jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material (Art. 2 Nr. 1 DA-KOM)

die bei der Nutzung eines Produktes oder verbundenen Dienstes erzeugt werden (Art. 4 Abs. 1 DA-KOM)

C2B/B2B-Zugangsrechte: Voraussetzungen (Art. 4 DA)

Einfaches **Verlangen** des Nutzers

- Keine Frist, keine Formvorgaben
- Auf elektronischem Wege, soweit möglich (Art. 4 Abs. 1 S. 2 DA-KOM)

Kein Zugriff des Nutzers vom Produkt aus

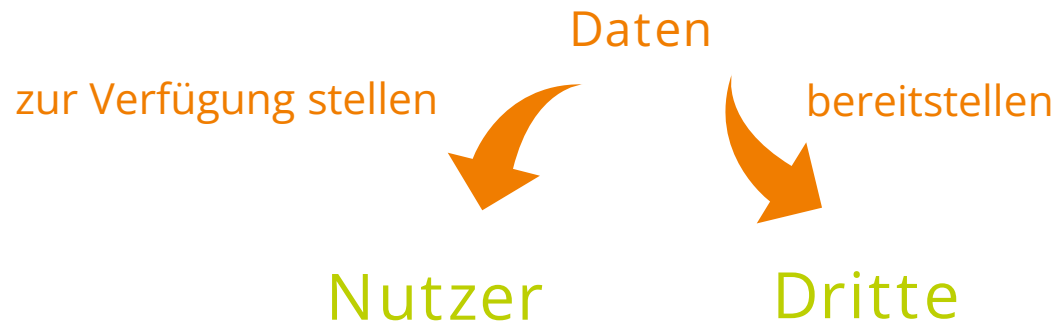
- ⇔ Verhältnis zum standardmäßigen Zugang (*Data Accessibility by Design*, Art. 3 DA-KOM)
- Zugangsanspruch greift nur, wenn Nutzer nicht bereits direkt Zugang hat
- Nach Art. 3 DA-KOM sind Produkte so zu konzipieren und verbundene Dienste so zu erbringen, dass die bei ihrer Nutzung erzeugten Daten standardmäßig für den Nutzer einfach, sicher und – soweit relevant und angemessen – direkt zugänglich sind

C2B/B2B-Zugangsrechte: Rechtsfolge (Art. 4 DA)

Pflicht des Dateninhabers, die Daten dem Nutzer **zur Verfügung zu stellen**

- Übermittlung nicht geschuldet (str.): Kontrolle über die Daten ist nicht an Nutzer zu übergeben, sondern verbleibt beim Dateninhaber
- Möglichkeit der Verarbeitung auf dem Server des Dateninhabers ausreichend, vgl. ErwGr. 21 DA-KOM
- Sollte i.d.R. Übermittlung geschuldet sein? Vorzugswürdig: Wahlrecht des Nutzers

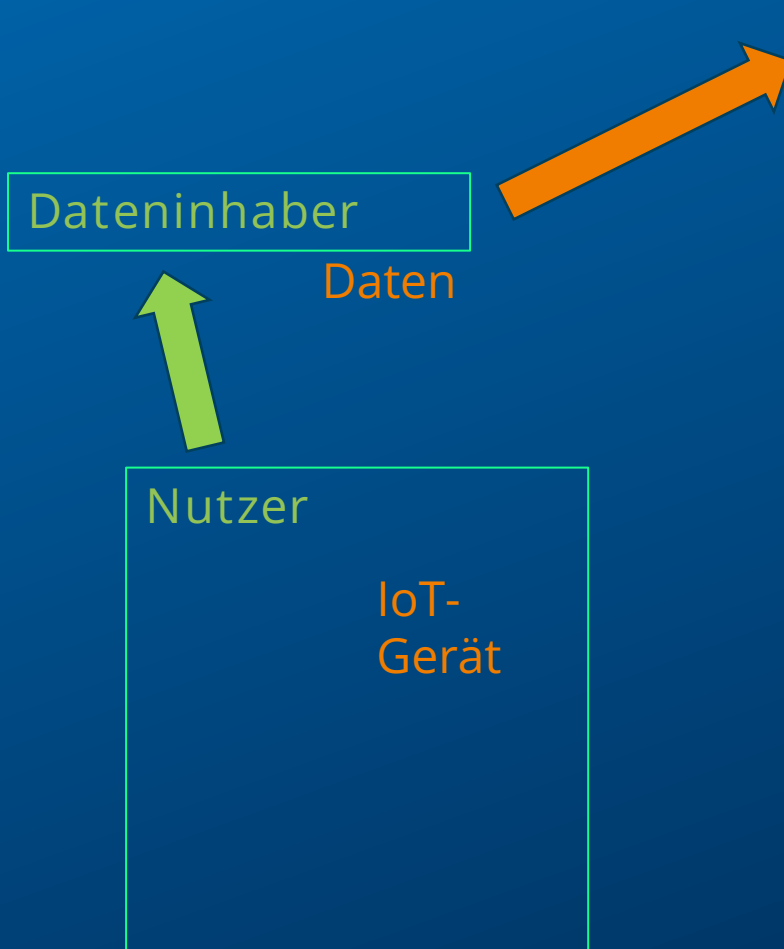
C2B/B2B-Zugangsrechte: Begünstigte



- unverzüglich
 - kostenlos
 - ggf. kontinuierlich und in Echtzeit
- (Art. 4 Abs. 1 DA-KOM)

- unverzüglich
 - für den Nutzer kostenlos, nicht aber für Dritten
 - in derselben Qualität, die dem Dateninhaber zur Verfügung steht
 - ggf. kontinuierlich und in Echtzeit
- (Art. 5 Abs. 1 DA-KOM)

C2B/B2B-Datenzugang: Datenempfänger

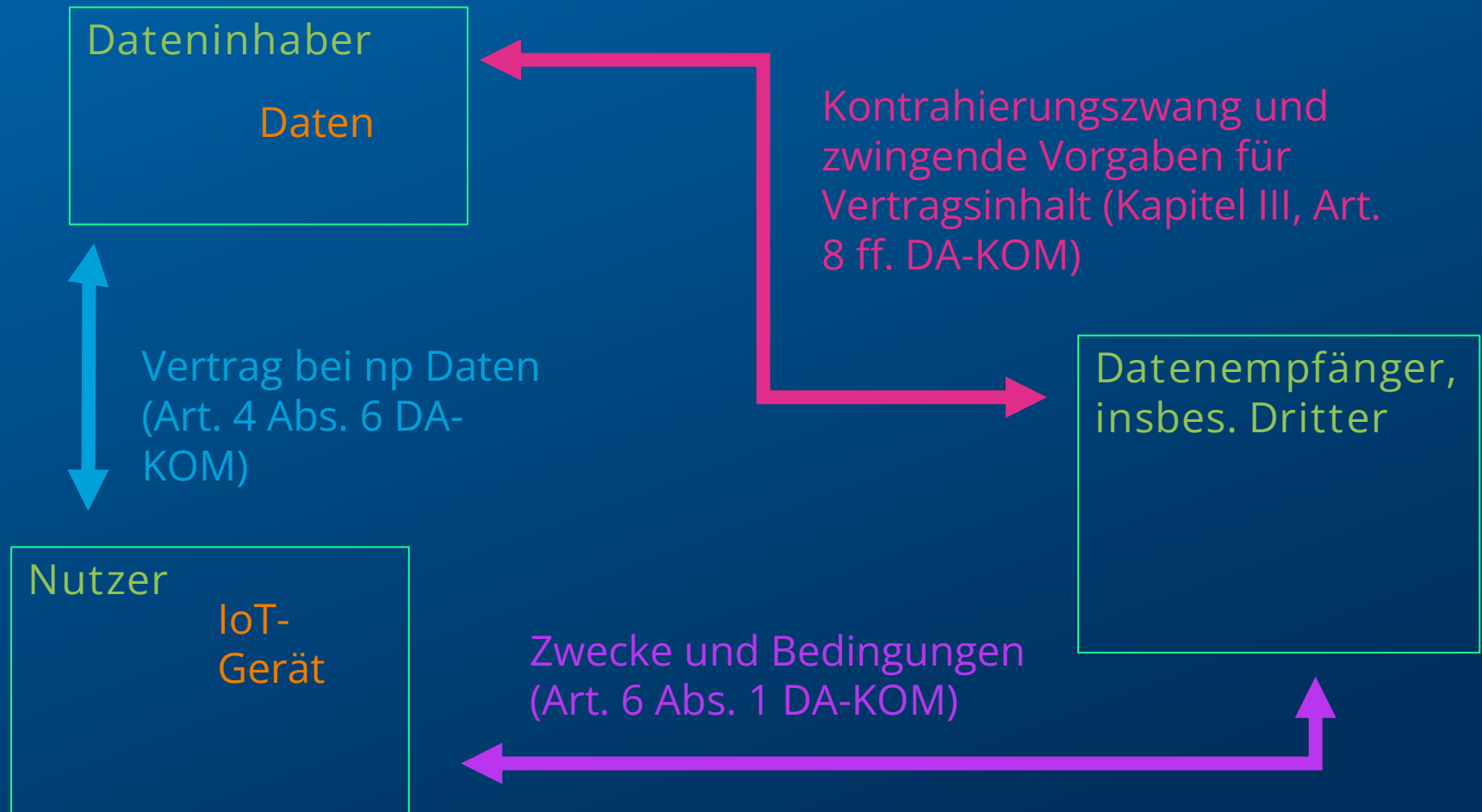


Datenempfänger (Art. 2 Nr. 7)
= juristische oder natürliche Person, die zu Zwecken innerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, ohne Nutzer eines Produktes oder verbundenen Dienstes zu sein, und der vom Dateninhaber Daten bereitgestellt werden, einschließlich eines Dritten, dem der Dateninhaber auf Verlangen des Nutzers oder im Einklang mit einer Rechtspflicht aus anderen Rechtsvorschriften der Union oder aus nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts Daten bereitstellt;

C2B/B2B-Zugangsrechte: Weitergabe von Daten an Dritte (Art. 5 DA-KOM)

- Verlangen eines Nutzers oder einer im Namen des Nutzers handelnden Partei (Art. 5 Abs. 1 DA-KOM)
- Bereitstellung: wie gegenüber Nutzer, insbesondere Übermittlung nicht geschuldet: *„Der Server des Dateninhabers kann so ausgelegt sein, dass der Nutzer oder ein Dritter die Daten auf dem Produkt oder auf einer Rechnerinstanz des Herstellers verarbeiten kann“* (ErwGr. 21 DA-KOM).
- Kein *right to hack* des Dritten (Art. 5 Abs. 4 DA-KOM)
- Zweckbindung und Löschpflicht bei Zweckerreichung (Art. 6 Abs. 1 DA-KOM)
- Keine Dritten: Gatekeeper i.S.d. DMA (Art. 5 Abs. 2 DA-KOM); auch entlang einer Kette ist die Datenweitergabe an die Gatekeeper unzulässig (Art. 6 Abs. 2 lit. d)

C2B/B2B-Datenzugang: Vertragliche Beziehungen



Dateninhaber – Von Wem?

Art. 2 Nr. 6 DA-KOM:

*Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] „Dateninhaber“ eine juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts **berechtigt oder verpflichtet** bzw. im Falle nicht personenbezogener Daten **und durch die Kontrolle über die technische Konzeption des Produktes und damit verbundener Dienste in der Lage ist, bestimmte Daten bereitzustellen;***

d.h.

Personenbezogene Daten: Berechtigung oder Verpflichtung (rechtliche Kontrolle)

Nicht personenbezogene Daten: Faktische Kontrolle ausreichend

Dateninhaber – Von Wem?

DA-Trilog: Rechtliche Kontrolle entscheidend

- Dateninhaber als juristische oder natürliche Person, die nach dieser Verordnung, nach anwendbarem Unionsrecht oder nach den anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, Daten zu verwenden und bereitzustellen (*right or obligation to use and make available data*)?
- Faktisch-technische Herrschaft des Dateninhabers wird weiterhin implizit vorausgesetzt – und zementiert
- Insbesondere: Hersteller als Dateninhaber

Dateninhaber – Von Wem?

Berechtigung/ Verpflichtung

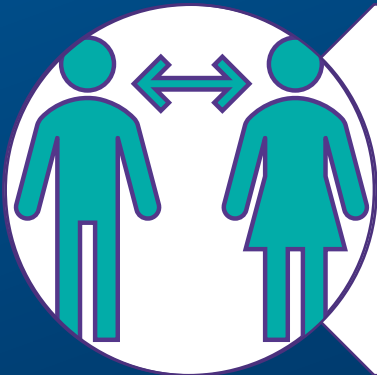
- Dateninhaberschaft baut auf bestehende Vorgaben auf
- Art. 2 Nr. 6 DSA-KOM: Berechtigung/ Verpflichtung aus Data Act, weiterem Unionsrecht oder aus nationalem Recht zur Umsetzung von Unionsrecht
 - Aus dem Data Act selbst?
 - Zirkelschlussgefahr?
 - ErwGr. 5, S. 8 DA-KOM: „*Diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für den Dateninhaber anerkennt oder schafft, nach der er Daten besitzen, auf sie zugreifen oder sie verarbeiten darf [...].*“
 - Aus sonstigem Unionsrecht, insbes. aus DSGVO

Bei pb Daten: **Vorgaben der DSGVO**



Konstellation 1: Nutzer =
betroffene Person i.S.d DSGVO
(und verlangt Bereitstellung an
sich selbst oder einen
Datenempfänger)

Einwilligung i.S.d.
Art. 6 Abs. 1 lit. a
DSGVO



Konstellation 2: Nutzer \neq
betroffene Person i.S.d DSGVO
(und verlangt Bereitstellung an
sich selbst oder einen
Datenempfänger)

Art. 6,
ggf. Art. 9 DSGVO

Von Datenschutz zu Datenwirtschaft

Datensparsamkeit

Weitgehende
Anonymisierung

Gemischte
Datensätze

Datenmaximierung

Herstellung des
Personenbezugs,
da nur Nutzer =
Anspruchsteller
(auch, aber nicht nur bei
natürlichen Personen)

katharina.kaesling@tu-dresden.de